

Bundesministerium für
Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Dr. Helga LUCZENSKY
Leiterin

sabine.boehm@bka.gv.at
+43 1 53 115-202781
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.539.746

Dienstrechts-Novelle 2020
Entwurf – Begutachtung
Schreiben vom 24.8.2020

Seitens des Bundeskanzleramtes wird zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Artikel 2 (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956) und Artikel 3 (Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948)

Zu Art. 2 Z 2 (§ 12 Abs. 2 Z 1a GehG) und Art. 3 Z 5 (§ 26 Abs. 2 Z 1a VBG)

Im Zusammenhang mit der unbeschränkten Anrechnung von Zeiten gleichwertiger Berufstätigkeit ist fraglich, wie bei Teilzeitbeschäftigungen vorzugehen ist.

Da der Wortlaut im Abs. 2 Z 1a keine Einschränkungen vorsieht und im Lichte der Judikatur des EUGH derartige Zeiten so zu behandeln wären, als wären sie im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegt worden, wird davon ausgegangen, dass diese Zeiten ungeachtet des Beschäftigungsausmaßes und somit auch geringfügige Beschäftigungen zur Gänze anzurechnen sind. Sollte dies nicht die Intention der Regelung sein, wird um legistische Klarstellung ersucht.

Zu Art. 2 Z 3 (§ 12 Abs. 3 GehG) und Art. 3 Z 6 (§ 26 Abs. 3 VBG)

Im Abs. 3 wird das Verwaltungspraktikum nicht angeführt. Das würde bedeuten, dass Zeiten eines Verwaltungspraktikums nicht mehr anrechenbar wären, wenn die Aufgaben des Verwaltungspraktikums nicht zu mindestens 75% den Aufgaben des Arbeitsplatzes in den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses entsprechen würden (siehe Abs. 2 Z 1a lit. b).

Es wird daher vorgeschlagen, das Verwaltungspraktikum auch in den Abs. 3 aufzunehmen.

Auch wenn sich der Begriff „nützlich“ nach der in den Erläuterungen zitierten Judikatur des EUGH richtet, so scheint dieser Begriff nach dem allgemeinen Verständnis als zu weit gefasst und mit der Definition im 2. Satz des Abs. 3 im Widerspruch stehend. Es wird daher vorgeschlagen, auf Begriffe wie z.B. „bedeutungsvolle Berufstätigkeit“ oder „Berufstätigkeit von besonderer Bedeutung“ abzustellen.

Zusammenfassend wird daher folgende Änderung des vorgesehenen Abs. 3 des § 12 GehG und des § 26 VBG vorgeschlagen:

*„Über die in Abs. 2 angeführten Zeiten hinaus sind Zeiten der Ausübung einer **nützlichen** Berufstätigkeit bis zum Ausmaß von insgesamt höchstens zehn Jahren sowie eines **Verwaltungspraktikums** als Vordienstzeiten anrechenbar, wenn sie von **besonderer Bedeutung sind**. Eine Berufstätigkeit ist **nützlich oder ein Verwaltungspraktikum ist von besonderer Bedeutung**, insoweit eine fachliche Erfahrung vermittelt wird, durch die,“*

Abschließend darf angeregt werden, die Anrechnung von Vordienstzeiten in einem Ausbildungsverhältnis als Lehrling vorzusehen. Es ist sachlich nicht nachvollziehbar, Verwaltungspraktika, die ebenfalls Ausbildungsverhältnisse darstellen, beim Besoldungsdienstalter und bei der Ausbildungsphase zu berücksichtigen, hingegen Lehrlingszeiten von derartigen Anrechnungen auszuschließen und ihnen die damit verbundenen Ansprüche (höhere Monatsentgelte etc.) vorzuenthalten.

Diese Stellungnahme ergeht per elektronischer Post an folgende E-Mail Adressen: iii1@bmoeds.gv.at und uljana.lyubina@bmkoes.gv.at. Zudem ergeht eine Abschrift dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Wien, am 29. September 2020

Für den Bundeskanzler:

BRÜNNER

Elektronisch gefertigt